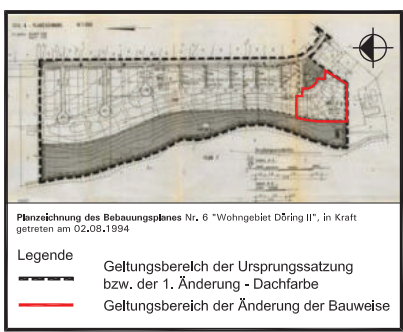


Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Döring II" (Wohngebiet zwischen der Straße am Döring und dem Boitinbachtal) der Stadt Penzlin



Maßstab 1:3.000 (A3)



Kartengrundlage: Geoportal MV unter www.gala-mv.de, Stand: 26.06.2018

Legende

- Geltungsbereich der 1. Änderung
- Geltungsbereich Änderung der Bauweise

Kartengrundlage:
Kartenauszug aus dem Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte
Quelle: Geobasisdaten: GeoBasis DE/M-V 2020
Geofachdaten: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Datum: 07.10.2020

1. Änderungsbefehl

Flurstücke: alle Flurstücke im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung
Flur: 7
Gemarkung: Penzlin

Festsetzung:
Für alle Flurstücke im räumlichen Geltungsbereich in der Flur 7, Gemarkung Penzlin, wird die festgesetzte zulässige Dachfarbe wie folgt geändert:

- bisher zulässige Dachfarbe: rot bis rotbraun
- neue zulässige Dachfarbe: rot bis rotbraun, braun, anthrazit und Farbmischungen der v.g. Farben

2. Änderungsbefehl

Flurstücke: Flurstücke 25/16 und 25/19
Flur: 7
Gemarkung: Penzlin

Festsetzung:
Für die o.g. Flurstücke wird die Bauweise wie folgt geändert:

- bisherige Bauweise: geschlossene Bauweise
- neue Bauweise: offene Bauweise

Datum: 07.10.2020

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung Penzlin hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Wohngebiet Döring II" der Stadt Penzlin beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Havelquelle" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht.

Penzlin, den
Bürgermeister

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Wohngebiet Döring II" der Stadt Penzlin, die Begründung und die Anlage wurden durch die Stadtvertretung am gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen:

Montag: 9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Havelquelle" und im Internet am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Penzlin, den
Bürgermeister

3. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Penzlin, den
Bürgermeister

4. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, den
Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt

5. Die Stadtvertretung hat am die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Penzlin, den
Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat am die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Wohngebiet Döring II" der Stadt Penzlin, bestehend aus der Begründung und der Anlage, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Penzlin, den
Bürgermeister

7. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt; die Hinweise wurden beachtet.
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Begründung als Textsatzung und der Anlage zur Textsatzung wird hiermit ausgefertigt.

Penzlin, den
Bürgermeister

8. Die Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Wohngebiet Döring II" der Stadt Penzlin, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Havelquelle" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§214 und 215 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf desIn Kraft getreten.

Penzlin, den
Bürgermeister